

# Schützenkreis Lingen e.V.



## Satzung

(Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02. November 2014)

Amtsgericht Osnabrück  
Vereinsregister-Nr. 100583

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Schützenkreis Lingen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in der Stadt Lingen (Ems) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Organisation, Aufgaben und Zweck des Vereins**

1. Der Verein besteht aus den Schützen- und schießsporttreibenden Vereinen, die in der Anlage genannt sind.
2. Der Beitritt weiterer Vereine ist möglich und muss von der Vereinsversammlung bestätigt werden. Weitere Mitglieder können Einzelpersonen sein, die von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
3. Die Selbständigkeit der Mitgliedsvereine bleibt unberührt.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nach § 51.
5. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch
  - a) die Pflege und Förderung des Schießsports, einschließlich des traditionellen Schießens, nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes sowie die Förderung des Nachwuchses nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend.
  - b) die Unterstützung der Mitglieder bei der Vertretung der Interessen gegenüber den fachlichen und weiteren Verbänden sowie staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen.
  - c) die Beratung der Mitglieder in allen das Schützenwesen betreffenden Angelegenheiten.
  - d) den Erlass und die Überwachung von Ordnungen und Richtlinien grundsätzlicher Art in sportlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen.

Hierin unterstützt der Verein maßgeblich die gleichgelagerten Bemühungen seiner Mitgliedsvereine.

6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Aufwendungen von Mitgliedsvereinen, die zur Ausrichtung der satzungsmäßigen Zwecke dienen, können erstattet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder Vergütungen, begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lingen (Ems) – Sportamt –, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schießsports zu pflegen und zu verwalten und im Falle einer Neugründung des neuen Schützenkreises diesem zu übertragen hat. Bei negativem Vermögen haften die Mitgliedsvereine im Verhältnis der zum 1. Januar des aktuellen Sportjahres gemeldeten Mitgliedszahlen.
8. Für alle Formulierungen in dieser Satzung gilt, dass wir Frauen und Männer gleichermaßen ansprechen, jedoch wird zur leichteren Lesbarkeit an einigen Stellen die weibliche, männliche oder eine neutrale Sprachform gewählt. Der Schützenkreis Lingen e.V. verhält sich im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes neutral, ebenso bei Kriterien wie Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Orientierung.
9. Der Verein verpflichtet sich zur Beachtung des jeweils gültigen Waffenrechtes.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine und Ehrenmitglieder**

Die Mitgliedsvereine und die Ehrenmitglieder nehmen im Rahmen dieser Satzung an der Willensbildung des Vereins durch Sammlungsteilnahme sowie Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teil.

## **§ 4 Verlust und Beendigung der Vereinszugehörigkeit**

Die Zugehörigkeit zum Verein endet durch Auflösung, Ausschluss oder Austritt des Mitgliedsvereins aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären.

Persönliche Zugehörigkeit endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Schützenkreis Lingen e.V.

Auf Beschluss der Vereinsversammlung ist der Ausschluss eines Mitgliedsvereins oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft dann möglich, wenn der Mitgliedsverein oder das Ehrenmitglied gegen diese Satzung verstößt. Der Ausschluss oder die Aberkennung bedarf der  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten der Vereinsversammlung.

## **§ 5 Umlagen**

Die Mitgliedsvereine entrichten Umlagen und Startgelder, deren Höhe auf Vorschlag des Präsidiums und durch Beschluss der Vereinsversammlung festgelegt wird.

Sofern der Verein Rückvergütungen oder andere Zuwendungen erhält, verbleiben diese für die in der Satzung genannten Zwecke dem Verein.

Die Umlage-Beitragspflicht sowie evtl. sonstige Verpflichtungen der Mitgliedsvereine an den Verein bleiben bis zur vollständigen Erfüllung bestehen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe sind:

1. die Vereinsversammlung
2. das Präsidium (Vorstand)
3. die Sportkommission

## **§ 7 Vereinsversammlung**

1. Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und den von den Mitgliedsvereinen entsandten Delegierten.

3. Die Mitgliedsvereine können für je 10 angefangene Vereinsmitglieder einen Delegierten entsenden. Die Zahl der Delegierten richtet sich dabei nach der gegenüber dem Verein zum 31.12. des Vorjahres abgerechneten Mitgliederzahl.
4. Stimmenballung oder Stimmenübertragung sind nicht zulässig. Jedes anwesende Präsidiumsmitglied und jeder anwesende Delegierte hat nur 1 Stimme. Präsidiumsmitglieder können nicht als Delegierte fungieren.
5. Innerhalb des ersten Halbjahres beruft der/die Präsident/in, im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter und bei Verhinderung Beider der restliche Vorstand gemäß §26 BGB die Vereinsversammlung schriftlich oder per Email mit Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Präsidenten / der Präsidentin spätestens 7 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich oder per Email zugegangen sein. Über die Aufnahme eines nichtordnungsgemäß gestellten Antrags (Frist, Schriftform) beschließt die Vereinsversammlung.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedsvereine. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin (im Verhinderungsfall die des/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin), um eine Entscheidung herbeizuführen.  
Die Art der Abstimmung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.  
Nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vor der Wahl schriftlich erklärt haben, dass sie diese annehmen werden.

8. Die Leitung der Vereinsversammlung obliegt dem/der Präsidenten / Präsidentin, bei dessen Verhinderung dem/dem Vizepräsidenten / Vizepräsidentin. Bei Abwesenheit beider Personen ist von der Versammlung ein/e Versammlungsleiter/in zu bestimmen.
9. Es ist über den Verlauf der Vereinsversammlung eine Niederschrift anzufertigen, vom Verfasser zu unterschreiben und in der folgenden Vereinsversammlung zur Genehmigung zu stellen.
10. Aufgaben der Vereinsversammlung:
  - die Entgegennahme von Berichten des Präsidiums
  - die Entgegennahme von Kassenberichten und Kassenprüfberichten
  - die Entlastung des Präsidiums
  - die Wahl der Mitglieder des Präsidiums
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - die Wahl von Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
  - die Bestätigung der Disziplinreferenten/-referentinnen
  - Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen
  - Aufnahme weiterer Vereine
  - Beschluss über Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften und Ausschlüsse
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins

## **§ 8 Das Präsidium**

1. Dem Präsidium gehören mit Stimmrecht an der/die
  - Präsident/in
  - Vizepräsident/in
  - Schriftführer/in
  - Kassenwart/in
  - Presse- und Informationswart/in
  - Sportleiter/in
  - Rundenwettkampfleiter/in

- Jugendleiter/in
  - Damenleiter/in
2. Es gilt folgende Vertretungsregelung:
- Kreispräsident/in ⇔ Vizepräsident/in
  - Kassenwart/in ⇔ Schriftführer/in
  - Schriftführer/in ⇔ Presse- und Informationswart/in
  - Sportleiter/in ⇔ Rundenwettkampfleiter/in
  - Jugendleiter/in ⇔ Sportleiter
  - Damenleiter/in ⇔ Sportleiter
3. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom/von der Präsidenten / Präsidentin – bei dessen Verhinderung vom/von der Vizepräsidenten / Vizepräsidentin – einberufen. Es ist über die Sitzungen eine Niederschrift anzufertigen.
4. Aufgaben des Präsidiums:  
Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der übrigen Organe
  - ordnungsgemäße Verwaltung der Haushaltsmittel und des Vermögens
  - Regelung des Einzugs von Beiträgen, Umlagen und anderen Zahlungen und Leistungen.

## **§ 9 Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die:
- Präsident/in
  - Vizepräsident/in
  - Kassenwart/in
  - Sportleiter/in
2. Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in sind jeweils allein vertretungsberechtigt; jedoch wird im Innenverhältnis bestimmt, dass

der Vizepräsident seine Vertretungsberechtigung nur bei Verhinderung des Präsidenten ausüben darf.

Die weiteren Mitglieder im Sinne des §26 BGB können nur mit einer weiteren Person des Vorstands gemäß §26 BGB vertreten.

## **§ 10 Amtszeiten und Doppelfunktionen**

1. Die Amtszeit der von der Vereinsversammlung zu wählenden Funktionsträger beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit nicht stattgefunden hat.

Die Wahlen finden blockweise zeitversetzt um 2 Jahre wie folgt statt:

Block A:   Präsident/in  
              Sportleiter/in  
              Schriftführer/in  
              Jugendleiter/in

Block B:   Vize-Präsident/in  
              Kassenwart/in  
              Presse- und Informationswart/in  
              Rundenwettkampfleiter/in  
              Damenleiter/in

Zur Einhaltung der Blöcke kann die Amtszeit bei der ersten Wahl bzw. nach § 10 Abs.4 abweichen.

2. Die Prüfung der Kasse obliegt 2 Kassenprüfern / Kassenprüferinnen. In jedem Jahr scheidet der/die zuerst gewählte Prüfer/in aus; ein/e neue/r Prüfer/in ist hinzu zu wählen. Die Wiederwahl von Kassenprüfern/ Kassenprüferinnen kann frühestens nach Ablauf von 5 Jahren erfolgen.  
Nicht gewählt werden dürfen die Mitglieder des Präsidiums.
3. Es ist zulässig, dass die Vereinsversammlung einem/ einer Funktionsträger/in mehrere Funktionen überträgt, allerdings mit nur einer



Stimme im Präsidium. Eine Doppelfunktion der gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen ist nicht möglich.

4. Scheidet ein/e gewählte/r Funktionsträger/in vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so wird der/die Nachfolger/in in der nächsten Vereinsversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt. Bei Dringlichkeit kann das Präsidium eine kommissarische Vertretung bestellen.
5. Amtszeiten enden mit Ablauf der Wahlzeit sowie durch Rücktritt, Tod, Verlust der Mitgliedschaft oder Abwahl. Ein Rücktritt kann nur schriftlich gegenüber dem Präsidium oder in einer Vereinsversammlung zu Protokoll erklärt werden. Er ist nicht widerrufbar.

## **§ 11 Die Sportkommission**

1. Der Sportkommission gehören mit Stimmrecht an der/die:
  - a) Sportleiter/in, Rundenwettkampfleiter/in, Jugendleiter/in, Damenleiter/in aus dem Präsidium sowie eventuelle Disziplinreferenten/innen
  - b) Sportleiter/in und Jugendleiter/in bzw. deren Stellvertreter aus den Mitgliedsvereinen
2. Die Sportkommission ist für die schießsportlichen Veranstaltungen zuständig und entscheidungsbefugt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Sportkommission getroffen.
3. Von dieser Befugnis sind Beschlüsse ausgenommen, die sich nicht ausschließlich auf die jeweils gültige Sportordnung beziehen. In diesen Fällen spricht die Sportkommission Empfehlungen aus, über die das Präsidium entscheidet.
4. Vorsitzender der Sportkommission ist der/die Sportleiter/in, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Die Sportkommission soll bei Bedarf, mindestens aber einmal im Sportjahr durch den Sportleiter einberufen werden. Es ist über die Sitzungen eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 12 Kassenangelegenheiten**

1. Der/die Kassenwart/in leitet verantwortlich die Kassen- und Buchführung des Vereins. Er/Sie legt den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen die Jahresrechnung mit den dazugehörenden Belegen vor.

Bei deutlicher Verschlechterung der Kassenlage muss der/die Kassenwart/Kassenwartin das Präsidium informieren. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen.

2. Durch die von der Vereinsversammlung zu wählenden beiden Kassenprüfer/innen wird jeweils das abgeschlossene Geschäftsjahr bis zur folgenden Vereinsversammlung geprüft. Über das Prüfergebnis ist ein kurzer schriftlicher Bericht anzufertigen und in dieser Vereinsversammlung vorzutragen. Der Prüfbericht ist zu den Kassenakten zu nehmen.

Die/die Kassenprüfer/innen stellen ggf. den Antrag auf Entlastung des/die Kassenwartes/Kassenwartin und des übrigen Präsidiums.

## **§ 13 Datenschutz**

1. Es werden zur Erfüllung des Vereinszweckes unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c) Löschung der zur Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Allen Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten zu vereinsfremden Zwecken bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Alle an Wettkämpfen und Veranstaltungen des Schützenkreises Lingen e.V. teilnehmenden Mitglieder der Mitgliedsvereine stimmen durch Ihre Teilnahme der Veröffentlichung der wettkampf- und veranstaltungsrelevanten Daten sowie Fotos in Presse, Internet, sozialen und ähnlichen Medien zu.

## **§ 14 Beschlussfähigkeit**

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind die Organe des Vereins unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
2. Die Beschlussfähigkeit ist vom/von der Sitzungsleiter/in festzustellen. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, so ist binnen vier Wochen eine neue Sitzung einzuberufen. Im Übrigen gilt die Beschlussfähigkeit solange als gegeben, wie sie nicht in der Sitzung durch Antragstellung angezweifelt wird.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Vereinsversammlung als Tagesordnungspunkt aufzuführen und im Wortlaut und mit Begründung beizufügen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten der Vereinsversammlung.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vereinsversammlung entschieden werden. Ein diesbezüglicher Antrag ist in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufzuführen und im Wortlaut mit Begründung beizufügen.
2. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nicht wirksam werden, wenn wenigstens zehn Prozent aller anwesenden Stimmberechtigten der Vereinsversammlung erklären, den Verein weiter führen

zu wollen. In diesem Fall ist mit Ablauf einer Frist von 6 Wochen eine erneute Vereinsversammlung einzuberufen, auf der ein neues Präsidium gewählt wird. Wenn kein neues Präsidium gefunden werden kann, wird der Verein aufgelöst.

3. Bei einer Auflösung des Vereins ist entsprechend § 2 Nr. 7 dieser Satzung zu verfahren.

### **§ 17 Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit:

Kreispräsident

Kreisvizepräsident

Schriftführer

(Eingetragen in das Vereinsregister am 28.11.2014)